

# Allgemeine Geschäftsbedingungen & Formblatt für die Buchung von Arrangements und Pauschalreisen – Stand Juli 2019

## I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Begriffsbestimmungen, Reiseveranstalter

(1) Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“) werden – in allen Unterabschnitten – folgende Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt:

- „Verbraucher“ meint im Weiteren alle natürlichen Personen, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- „Unternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- „Reiseveranstalter“ ist die Yachthotel Chiemsee GmbH, Harrasser Str. 49, 83209 Prien am Chiemsee, Telefon: +49 (0)8051-696 0, E-Mail: info@yachthotel.de (im Weiteren auch „Yachthotel Chiemsee“ genannt).
- „Website“ meint die Seiten im Internet, die das Yachthotel Chiemsee betreibt, ganz gleich unter welcher Länderendung sie aufgerufen werden.
- „Kunde“ ist eine Person, die einen Vertrag mit Yachthotel Chiemsee anbahnt oder abschließt.
- „Vertragsparteien“ sind das Yachthotel Chiemsee und der Kunde. „PRV“ ist der Pauschalreisevertrag.
- „Stornierung“ ist die Erklärung des Rücktritts vor der vereinbarten oder planmäßigen Anreise.

(2) Diese AGB werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Yachthotel Chiemsee zustande kommenden PRV, soweit im Einzelfall nicht eine abweichende Vereinbarung mind. in Textform getroffen wird. Die AGB erläutern und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften zum PRV aus dem Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 651a–y BGB) und dem Einführungsgesetz zum BGB (Art. 250, 252 EGBGB).

(3) Die AGB gelten nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise gebucht hat, weil z.B. eine gesetzliche Ausnahme (§ 651a Abs. 4, 5 BGB) oder die bloße Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung (§651w BGB) vorliegt. Der Kunde erhält vor Abgabe seiner Vertragserklärung entsprechende Informationen. Die AGB des Reiseveranstalters gelten insbesondere nicht für Buchungen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Kunden erfolgen, der Unternehmer ist und den Vertrag zu unternehmerischen Zwecken abschließt.

(4) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere den AGB widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nur dann und soweit Bestandteil des Vertrages mit dem Yachthotel Chiemsee, wie das Yachthotel Chiemsee dem Einbezug der abweichenden Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden insbesondere nicht dadurch in den Vertrag mit dem Yachthotel Chiemsee einbezogen, dass der Kunde lediglich darauf Bezug nimmt und sie an das Yachthotel Chiemsee übermittelt oder das Yachthotel Chiemsee der Geltung der abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder das Yachthotel Chiemsee ohne Vorbehalt einen Dienst ausführt oder eine Leistung bestätigt.

## II. Wesentliche Informationen zur Pauschalreise, Kundenkreis

(1) Vor Abschluss eines PRV muss der Reiseveranstalter den Kunden seit dem 01.07.2018 sowohl über die wesentlichen Einzelheiten der Pauschalreise sowie die Rechte des Kunden gemäß der EU-Richtlinie 2015/2302 unterrichten. Die wesentlichen Informationen zur Pauschalreise kann der Kunde den allgemeinen und den konkreten Leistungsbeschreibungen der Arrangements und Pauschalreisen

(insbesondere den Detailbeschreibungen und im Buchungsvorgang auf der Website) sowie diesen AGB entnehmen. Um den Kunden über die Rechte gemäß der EU-Richtlinie 2015/2302 zu informieren, ist unterhalb dieser AGB und auf der Website unter <https://www.yachthotel.de/meta-links/agb/> das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt hinterlegt.

(2) Das Yachthotel Chiemsee akzeptiert ausschließlich Kunden, die voll geschäftsfähig sind. Auf Basis dieser Prämisse sind die präsentierten Leistungen verfasst.

## III. Vertragsschluss, Berichtigung, Vertragstextspeicherung

(1) Zu den vom Reiseveranstalter vertriebenen Leistungen gehören insbesondere Reisepakete bestehend aus Hotelübernachtungen im Hotel in Kombination mit anderen touristischen Leistungen, z.B. Wellnessbehandlung, Verpflegungsangebote und Golf-Pakete. Angebote, Preise und Angaben zu Reiseleistungen in Broschüren oder im Katalog entsprechen dem im Medium vermerkten Stand. Bis zum Eingang der Buchungserklärung des Kunden beim Reiseveranstalter können sich hieran noch Änderungen aus sachlichen Gründen ergeben, die sich der Reiseveranstalter ausdrücklich vorbehält. Über solche Änderungen wird der Reiseveranstalter den Kunden rechtzeitig informieren, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt.

(2) Grundlage der Angebote des Yachthotel Chiemsee sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Yachthotel Chiemsee für das jeweilige Arrangement bzw. die jeweilige Pauschalreise, soweit sie dem Kunden bei der Buchung vorliegen. Die vom Yachthotel Chiemsee bereitgestellten vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des PRV mit dem Kunden, sofern dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich und mindestens in Textform vereinbart ist.

(3) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Personen, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(4) Für die Buchung des Kunden, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, oder per Telefax (+49 (0)8051 – 5171) erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Yachthotel Chiemsee den Abschluss des PRV verbindlich an. An sein Angebot ist der Kunde längstens drei Werktage ab Zugang gebunden.
- Der PRV kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung des Yachthotel Chiemsees beim Kunden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird das Yachthotel Chiemsee dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

(5) Für die Buchung von Arrangements bzw. Pauschalreisen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. über die Website, in einer App, anderen Telemedien) gilt:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der gewählten Anwendung erläutert.

Auf der Website beschriebene Reiseleistungen sind noch keine rechtlich verbindlichen Angebote, sondern eine Einladung an den Kunden, ein verbindliches Angebot an das Yachthotel Chiemsee abzugeben. Die Übermittlung der Buchungsklä- rung durch Betätigung der Schaltfläche im Buchungsvorgang, die den Kunden auf die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung hinweist, ist zwar für den Kunden verbindlich, begründet aber keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrags mit dem Yachthotel Chiemsee. Ein PRV zwischen dem Kunden und dem Yachthotel Chiemsee kommt mit dem Zugang einer An- nahmeerklärung des Yachthotel Chiemsee oder in dessen Namen beim Kunden zustande, mit der die Buchung ausdrücklich bestätigt wird, in der alle wesentlichen Angaben über die vom Kunden ge- buchten Reiseleistungen enthalten sind und die dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger, z.B. per E-Mail, übermittelt wird („Buchungsbestä- tigung“).

- Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Buchungserklärung ab, stellt die abweichende Buchungsbestätigung ein neues Angebot („Gegenangebot“) an den Kunden für den Abschluss eines PRV dar, an das sich das Yachthotel Chiemsee zehn Tage gebunden hält, sofern im Gegenangebot keine abweichende Frist genannt wird. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des Gegenangebots zustande, soweit das Yachthotel Chiemsee bezüglich des Gegenangebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Yachthotel Chiemsee die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssig (z.B. durch Anzahlung) erklärt.
- Dem Kunden stehen zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des Buchungsforschulars die üblichen PC- und Browserfunktionen zur Verfügung, z.B. der Zurück-Befehl des Browsers.
- Die für die Buchung auswählbaren Vertragssprachen sind im jeweiligen Medium angegeben. Ohne eine gesonderte Angabe oder Vereinbarung mit dem Yachthotel Chiemsee ist die Vertragssprache Deutsch. Das gilt auch dann, wenn nur Teile der Website nach entsprechender Sprachauswahl zur Hilfestellung auch in anderen Sprachen (z.B. Englisch) angezeigt werden; die Wahl der Vertragssprache ist davon nur berührt, wenn der Kunde die gesamte Buchung über das Medium in einer anderen Sprache als Deutsch durchführt oder mindestens unter Einhaltung der Textform eine ausdrückliche Vereinbarung über eine andere Vertragssprache als Deutsch abgeschlossen wurde.
- Der Vertragstext, wird vom Yachthotel Chiemsee befristet für die Durchführung der Buchung gespeichert, er ist danach für den Kunden nicht mehr über das Internet abrufbar. Zur Datenverarbeitung und Löschung von Daten sehen Sie im Detail die Datenschutzerklärung des Yachthotel Chiemsee, die auf der Website einsehbar ist.

(6) Reisevermittler (z.B. Reisebüros, Vermittlungsportale) und Leistungsträger (z.B. Verpflegungs-, Beförderungsunternehmen etc.) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des PRV abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung oder einem Leistungsangebot des Reiseveranstalters (Online wie offline) stehen. Präsentationen im Internet, Orts-, Veranstaltungs- sowie sonstige Prospekte oder Informationen, die nicht vom Yachthotel Chiemsee herausgegeben werden, sind für das Yachthotel Chiemsee nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden,

die zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform bedarf, zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Yachthotel Chiemsee gemacht wurden.

(7) Eintrittskarten, Tickets oder sonstige Unterlagen, die der Kunde zum Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen benötigt, werden für den Kunden entweder am Veranstaltungsort (z.B. an der Kasse) oder im Hotel hinterlegt.

#### IV. Hinweise zum gesetzlichen Widerrufsrecht

Das Yachthotel Chiemsee weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die als Fernabsatzgeschäft abgeschlossen wurden (das umfasst z.B. den Vertragsschluss per Brief, Katalog, Telefon, E-Mail, Kurznachrichten, Telemedien- und Onlinedienste), **kein** Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbes. das Rücktrittsrecht gemäß §651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist (z.B. „Kaffeeahrt“), es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht wiederum kein Widerrufsrecht.

#### V. Preise, Bezahlung

(1) Die Preise des Yachthotel Chiemsee sind Gesamtpreise einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Nicht enthalten in den Preisen sind lokale Abgaben nach dem Kommunalrecht (z.B. Kurtaxe); diese muss der Kunde vor Ort nach den ortsüblichen Tarifen entrichten.

(2) Das Yachthotel Chiemsee darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Restzahlung wird dreißig Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer XI Abs. 3 dieser AGB genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann und keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall besteht. Bei Buchungen kürzer als dreißig Tage vor Reisebeginn sind 80% des gesamten Reisepreises sofort fällig. Anzahlung und Restzahlung erfolgen im Wege des Direktinkassos ausschließlich an den Reiseveranstalter und nicht an den Reisevermittler oder das Reisebüro.

(3) Die vom Kunden im Falle eines Rücktritts an den Reiseveranstalter zu bezahlenden Gebühren (Ziffer VIII dieser AGB) werden sofort fällig.

(4) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten bzw. hier genannten Fälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen in der Lage und bereit ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom PRV zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer VIII zu belasten. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als in der geforderten Pauschale beziffert.

#### VI. Leistungsänderungen

(1) Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des PRV, die nach Vertragsabschluss notwendig werden

(z.B. aus Sicherheitsgründen, wegen unvorhersehbarer Ereignisse wie Witterung) und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistungen führen und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

(2) Der Kunde wird über solche Leistungsänderungen klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS) informiert. Der Hinweis erfolgt unverzüglich ab Kenntnis des Änderungsgrundes auf Seiten des Reiseveranstalters.

(3) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des PRV geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit der Änderungsmitteilung gesetzten angemessenen Frist

- die Änderung anzunehmen oder
- unentgeltlich vom PRV zurückzutreten oder
- die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn eine solche vom Reiseveranstalter angeboten wird.

Es steht im Belieben des Kunden eines der genannten Rechte auszuüben. Reagiert der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der Frist, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

(4) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

#### VII. Preisänderung

(1) Das Yachthotel Chiemsee behält sich vor, den vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, der Steuern oder sonstiger Abgabe für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafener- oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend, wie folgt zu ändern:

- Erhöhen sich die bei Abschluss des PRV bestehenden Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, so kann das Yachthotel Chiemsee den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogenen Erhöhung kann das Yachthotel Chiemsee vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann das Yachthotel Chiemsee vom Kunden verlangen.
- Werden die bei Abschluss des PRV bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafener- oder Flughafengebühren gegenüber dem Yachthotel Chiemsee erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für das Yachthotel Chiemsee verteuert hat.
- Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Vertragsabschluss kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für das Yachthotel Chiemsee verteuert hat.
- Eine Erhöhung nach den voranstehenden Ziffern ist nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das Yachthotel Chiemsee nicht vorhersehbar waren.

(2) Im Falle einer Änderung des Reisepreises nach

Vertragsabschluss hat das Yachthotel Chiemsee den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Für den Fall, dass die Änderung der o. g. Kosten zu niedrigeren Ausgaben beim Yachthotel Chiemsee führt, wird das Yachthotel Chiemsee diese Senkung auf Verlangen des Kunden und unter Abzug des entstandenen Verwaltungsaufwands an den Kunden weitergeben.

(3) Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom PRV zurückzutreten. Das Yachthotel Chiemsee kann dem Kunden in einem Angebot zu einer solchen Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer vom Yachthotel Chiemsee bestimmten, angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt erklärt. Nach Ablauf der vom Yachthotel Chiemsee bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

#### VIII. Rücktritt durch den Kunden, Rücktrittsgebühr

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Reiseantritt von dem PRV zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Yachthotel Chiemsee auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, PDF-Anhang zu einer E-Mail) zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler (z.B. Reisebüro, Vermittlungsportal) gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

(2) Geht dem Reisevermittler oder dem Yachthotel Chiemsee eine Rücktrittserklärung des Kunden vor Reisebeginn zu oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen, es sei denn, der Rücktritt ist von ihm zu vertreten oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe treten außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (§ 651 h III BGB). Der Reiseveranstalter ist berechtigt, einen angemessenen Ersatz für bereits getroffene Reisevorkahrungen und für sonstige entstandene Aufwendungen gegenüber dem Kunden in pauschalierter Form geltend zu machen (im Folgenden: Rücktrittsgebühr). Die Höhe der Rücktrittsgebühr bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist.

(3) Der Reiseveranstalter hat die Rücktrittsgebühren unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen wie folgt festgelegt:

- Wird nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, bei weniger als 7 Tagen vor Anreise bis 18.00 Uhr für die Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen 80% des vertraglich vereinbarten Preises, bei Halbpension 80% des vertraglich vereinbarten Preises und bei Vollpension 80% des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen.

(4) Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass dem Yachthotel Chiemsee keine oder niedrigere Kosten als die Rücktrittsgebühr entstanden sind. Der Kunde ist in diesem Fall zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

(5) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Rücktrittsgebühren eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind. In diesem Fall

ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

(6) Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Reisepreiserstattung verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

(6) Der Kunde ist gem. § 651e BGB berechtigt, vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten des PRV eintritt; dieses Recht bleibt von den voranstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

#### **IX. Umbuchungen durch den Kunden, Ersatzperson**

Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts, der Unterkunft, von Zusatzleistungen oder der Beförderungsart („Umbuchung“) nach Vertragsabschluss besteht nicht, es sei denn, die Umbuchung ist erforderlich, weil der Reiseveranstalter keine bzw. eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

#### **X. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen – zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war – nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm selbst zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des PRV berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

#### **XI. Kündigung und Rücktritt durch den Reiseveranstalter, Mindestteilnehmerzahl**

(1) Der Reiseveranstalter kann den PRV fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz einer entsprechenden Abmahnung des Reiseveranstalters die Durchführung bzw. Erbringung der Reiseleistungen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

(2) Kündigt der Reiseveranstalter den PRV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungserbringern gutgebrachten Beträge.

(3) Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl von dem PRV zurücktreten, wenn er

- in der vorvertraglichen Unterrichtung des Reiseveranstalters (z.B. im Online-Leistungsangebot) die Mindestteilnehmerzahl beziffert und der Zeitpunkt, bis zum dem der Reiseveranstalter eine diesbezügliche Erklärung des Kunden erhalten muss, benannt hat und

- in der Reisebestätigung bzw. Buchungsbestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben hat.

(4) Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens am dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der korrespondierenden Reise- bzw. Buchungsbestä-

tigung angegeben wurde. Sollte der Reiseveranstalter zu einem früheren Zeitpunkt erkennen, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat er unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

(5) Wird das Arrangement bzw. die Pauschalreise nicht durchgeführt, wird der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, dem Kunden seine bereits veranlassenden Zahlungen auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

#### **XII. Haftungsbeschränkung, Fremdleistungen**

(1) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

- keine Körperschäden sind und
- nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

(3) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge/ Führungen, Sportveranstaltungen), wenn diese Leistungen im Online-Leistungsangebot bzw. in der Reiseausschreibung und der damit korrespondierenden Buchungs- bzw. Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hiervon unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

#### **XIII. Ansprüche bei Reismängeln**

Ansprüche bei Reismängeln (wie Minderung, Aufwendungsersatz etc.) nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4–7 BGB kann der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter oder auch gegenüber dem Reisevermittler geltend machen, wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler (z.B. Reisebüro, Vermittlungsportal) gebucht wurde. Dem Kunden wird die Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. PDF-Anhang zu E-Mail, Brief) empfohlen.

#### **XIV. Mitwirkung des Kunden, Mängelgewährleistung, Kündigung**

(1) Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder einen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise ggf. gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht in der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

(2) Wird die Pauschalreise nicht mangelfrei erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Wenn der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige den Mangel nicht abhelfen kann, kann der Kunde keine Minderungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter geltend machen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein solcher nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Buchungs- bzw. Reisebestätigung unterrichtet. Der Kunde kann die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise ggf. gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, den Mangel abzuhefen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

(3) Beabsichtigt der Kunde den PRV wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten

Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB zu kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

#### **XV. Pass- Visa- und Gesundheitsbestimmungen**

(1) Der Reiseveranstalter wird den Kunden über allgemeinen Pass- und Visaausfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Sollte der Kunde kein deutscher Staatsbürger sein, ist das dem Yachthotel Chiemsee vor bzw. spätestens im Rahmen der Reisebuchung mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen von Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

#### **XVI. Reiserücktrittskostenversicherung**

Zur Absicherung der Reiseplanung des Kunden gegen unvorhergesehene Risiken empfiehlt der Reiseveranstalter den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod und/ oder anderer zweckmäßiger Versicherungen (z.B. Gepäckversicherung). Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist in den angebotenen Leistungen und Preisen nicht enthalten.

#### **XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Mit Kunden, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Yachthotel Chiemsee die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) und Traunstein als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Kunden, die Angehörige eines Mitgliedsstaats der EU sind, und dem Reiseveranstalter unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; ist der Kunde ein Verbraucher, gilt Satz 1 nur insoweit, als dass durch die Rechtswahl der Schutz zwingender Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht unterlaufen wird.

(3) Für Klagen des Yachthotel Chiemsee gegen Vertragspartner des PRV, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Sitz im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Traunstein vereinbart.

(4) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Für die Änderung, Aufhebung oder Ergänzung dieser Klausel ist die Schriftform erforderlich.

#### **XVIII. Hinweise zur Verbraucherschlichtung**

(1) Das Yachthotel Chiemsee ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten aus Verbraucherverträgen auf einvernehmliche Weise beizulegen. Bei Beschwerden kann sich der Kunde daher an info@yachthotel.de wenden. Die Verjährung von Ansprüchen ist für die Dauer dieses Verfahrens ausgeschlossen. Sollte dort keine Einigung erzielt werden, steht – ohne vorherigen Schlichtungsvorschub bei einer staatlich anerkannten Stelle – der

Rechtsweg offen.

(2) Das Yachthotel Chiemsee weist für alle Verträge mit dem Kunden, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die

Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission hin: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.  
(3) Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen

auch für Reisevermittler der Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

## Formblatt

### zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Yachthotel Chiemsee GmbH, Harrasser Str. 49, 83209 Prien am Chiemsee, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Yachthotel Chiemsee GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302.

#### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Yachthotel Chiemsee GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit HDI Insolvenzversicherung (EasyCert) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter HDI Versicherung AG, Betriebshaft.-/Transport Schaden, Postfach 510260, 30632 Hannover, Tel. +49 511 3031-566, Fax +49 511 645 115-1591, E-Mail: [hus-schaden@hdi.de](mailto:hus-schaden@hdi.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Yachthotel Chiemsee GmbH verweigert werden.
- Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de).

